

- b) der Vertrieb und die Weitergabe,
  - c) der Transport (Binnentransport, Export, Import sowie Transit, einschließlich des Transportes zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin),
  - d) die Lagerung und der Besitz sowie
  - e) die Verwendung
- von Sprengmitteln.

(2) Verarbeitung ist die Herstellung von Gegenständen, die Sprengstoffe enthalten.

(3) Herstellungs- und Verarbeitungsstätten im Sinne dieser Anordnung sind Gebäude und Anlagen bzw. Teilanlagen, in denen Sprengmittel hergestellt oder verarbeitet werden, einschließlich der in Herstellungs- und Verarbeitungsstätten zur Lagerung von Sprengmitteln notwendigen Räumlichkeiten. Hierunter fallen nicht die Gebäude und Anlagen bzw. Teilanlagen der sprengmittelverbrauchenden Betriebe, in denen Sprengstoffe hergestellt werden.

## §2

### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt
- a) den Verkehr mit Sprengmitteln,
  - b) die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten,
  - c) die Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen,
  - d) die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen zum Verkehr mit Sprengmitteln.

(2) Für Transporte auf der Eisenbahn gelten vom Abschnitt VI nur die §§ 18, 19 Absätze 1, 2 und 4, § 20 Absätze 3 und 6, § 21 Absätze 2, 4 und 7 bis 9, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2.

(3) Für Sprengmittellager in sprengmittelherstellenden bzw. -verarbeitenden Betrieben, deren Standort sich innerhalb der Werkeinzäunung befindet, gelten nicht § 28, § 29 Abs. 2, § 32 Absätze 3 und 4 und § 37.

(4) Für die im § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes genannten pyrotechnischen Erzeugnisse findet diese Anordnung nur insoweit Anwendung, als dies durch die Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz (GBI. II S. 868) ausdrücklich bestimmt wird.

## §3

### Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Leiter von Betrieben und Einrichtungen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Sprengmitteln umfaßt, haben zu gewährleisten, daß die Durchsetzung dieser Anordnung kontrolliert und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung einer hohen Ordnung und Sicherheit durchgesetzt werden.

(2) Die Durchsetzung und Kontrolle dieser Anordnung hat unter breitetester Einbeziehung der Inhaber von Sprengmittelerlaubnisscheinen zu erfolgen. Zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit sollen durch die Leiter der Betriebe Sicherheitsaktivs im Sprengwesen gebildet werden, denen Kontrollbefugnisse zu übertragen sind.

## II.

### Erlaubnisse und Genehmigungen

## §4

### Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung oder Verarbeitung, zum Vertrieb, zum Transport, zur Lagerung, zum Besitz und zur Verwendung von Sprengmitteln ist die Deutsche Volkspolizei.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist

- a) zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten das dem Betrieb übergeordnete Organ,
- b) zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, die Bergbehörde,
- c) zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die nicht der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, die Deutsche Volkspolizei.

(3) Die Erteilung der Genehmigungen gemäß Abs. 2 Buchst. a sowie bei übertägigen Sprengmittellagern gemäß Abs. 2 Buchst. b hat im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(4) Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## §5

### Antragstellung

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 sowie für Genehmigungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c sind schriftlich bei dem für den Betrieb bzw. Betriebsteil oder die Einrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt einzureichen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Export, Import und Transit von Sprengmitteln sind schriftlich beim Ministerium des Innern einzureichen.

(3) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b sind schriftlich bei den genannten Organen einzureichen.

(4) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Inbetriebnahme eines Sprengmittellagers müssen Angaben über den Standort, die Art und die Menge der zu lagernden Sprengmittel enthalten.